

14 HKO 89/23

Verkündet am: 30.01.2025



Kaiser, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V., vertreten durch d. Vorstand Sarah Spayou, Uhlandstraße 1, 51379 Leverkusen, Gz.: 4158/2018-SW

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dierkes & Partner Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte -Chilehaus Eingang B-**, Fischertwiete 1, 20095 Hamburg, Gz.: 000137-24/TR/SAd/KaH

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Vertragsstrafe

hat die 14. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen I - des Landgerichts Kiel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Sawatzki, den Handelsrichter Eggemann und die Handelsrichterin Demme auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2024 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz ab dem 16.08.2023 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Anspruch.

Der Kläger ist ein Verband zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, dessen Antrag, in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen zu werden, noch nicht beschieden wurde.

Die Beklagte bietet Multimedia- und Elektronikartikel auf der Handelsplattform Amazon an.

Am 09.11.2018 unterzeichnete die Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, mit welcher sie sich gegenüber dem Kläger verpflichtete, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung fälligen, vom Kläger nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vertragsstrafe, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit dem Verbraucher im Fernabsatz betreffend Multimedia und / oder Elektronikartikel Angebote zu veröffentlichen und / oder zu unterhalten, und / oder zur Abgabe von Angeboten aufzufordern, bei denen mit „Garantie“ geworben wird, ohne gleichzeitig zu informieren über den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers, und ohne gleichzeitig auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers hinzuweisen sowie darauf, dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt werden. Der Kläger nahm diese Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 12.11.2018 an.

Am 04.07.2023 bot die Beklagte auf der Handelsplattform Amazon zwei Elektronikartikel mit den

Hinweisen „2 Jahre Garantie“ (Anl. K 2) sowie „2 Jahre Garantie, verlängerbar auf 36 Monate“ (Anl. K 2a) an.

Mit Schreiben vom 05.07.2023 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 6.842,50 EUR € auf. Die Beklagte lehnte die Zahlung ab.

Der Kläger beantragt,

- wie erkannt -

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Meinung, dass es bereits am Rechtsschutzbedürfnis und der Fälligkeit fehle, weil der Kläger mit Schreiben vom 05.07.2023 eine die Klageforderung übersteigende Vertragsstrafe gefordert habe. Zudem sei der Kläger mangels Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nicht aktivlegitimiert. Sie bestreitet, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Abmahnung und zum Zeitpunkt der Vertragsstrafenforderung über ausreichend Mitglieder verfügt habe, die ähnliche Waren vertrieben haben, wie die Beklagte. Der Unterlassungsvertrag sei aufgrund der Täuschung des Klägers über seine Aktivlegitimation unwirksam und sei aus diesem Grund bereits außergerichtlich gekündigt worden. Die Abmahnung, die dem Abschluss des Unterwerfungsvertrages vorausgegangen sei, sei schon allein aus der unstreitig großen Zahl der vom Kläger (nicht nur) im Jahr 2020 ausgesprochenen Abmahnungen, ohne dass er bei Ausbleiben einer Unterwerfung eine gerichtliche Klärung herbeigeführt habe, begründet. Ein solches Verhalten lasse - zumal in den hier in Rede stehenden Dimensionen - keinen anderen Schluss zu, als dass der Kläger seine Abmahntätigkeit in erster Linie dazu einsetze, Ansprüche auf Aufwendungsersatz und ggf. Vertragsstrafenansprüche entstehen zu lassen.

Ein schuldhafter Verstoß - dessen Vorliegen sie im Übrigen bestreite - der Beklagten liege nicht vor. Ein solcher sei nicht nachgewiesen. Rein vorsorglich werde ein Verschulden streitig gestellt.

Die Beklagte betreibe einen erheblichen Aufwand, um rechtskonform aufzutreten. Dies zeige bereits der Umstand, dass der Kläger, der für seine intensive Überwachung im Sinne der Generierung von Vertragsstrafen bekannt sei, fünf Jahre keine Verstöße habe finden können, obgleich es auf der Handelsplattform Amazon unmöglich sei, Verstöße zu vermeiden. Für jeden Artikel dürfe dort nur ein einziges Angebot existieren, an das sich alle Händler, die diesen Artikel anbieten, anhängen müssten. Das Erstellen eines eigenen Angebotes sei richtlinienwidrig und führe zur Kontosperrung. Die anhängenden Händler hätten keine Schreibrechte; d.h. enthaltene Wettbewerbsverstöße könnten nicht selbst behoben werden; zudem müsse immer damit gerechnet werden, dass ein Dritter das Angebot ändere. Die Beklagte habe die Garantiehinweise weder eingefügt, noch könne sie diese entfernen/ergänzen. Um absolut sicher zu gewährleisten, dass keine Verstöße auftreten, müsste die Beklagte im Sekundentakt jedes einzelne Angebot prüfen oder sich komplett von der Plattform zurückziehen. Beides sei wirtschaftlich unmöglich. Nach der aktuellen obergerichtliche Rechtsprechung sei nunmehr ausreichend, dass der Betreiber eines Online-Shops seine Webseite einmal im Monat überprüfe. Mithin hätten die vorgeworfenen Verstöße länger als einen Monat vorliegen müssen, was nicht der Fall gewesen sei. Die Beklagte habe sämtliche finanziellen und personellen Kapazitäten ausschöpft und so oft wie möglich ihre Angebote überprüft, so dass der Fehler nur wenige Stunden vorgelegen haben könne.

Die Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € sei unangemessen und überhöht. Eine Abwägung der zu berücksichtigenden Umstände habe der Kläger nicht dargelegt. Es sei allenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € angemessen, weil die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtige und die Beklagte weniger als 100 Mitarbeiter beschäftige.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat auf Grund des zwischen den Parteien geschlossenen Unterwerfungsvertrages i. V. m. § 315 BGB Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Vertragsstrafe.

Die Aktivlegitimation des Klägers ergibt sich aus dem Unterwerfungsvertrag. Weitere Voraussetzungen nach § 8 UWG sind insoweit nicht zu prüfen. Der Kläger hat auch mit Schreiben vom 05.07.2023 und dieser Klage dieselbe Vertragsstrafe gefordert. Er hat sie lediglich in der Höhe reduziert, was dem Anspruch nicht entgegensteht und für die Beklagte lediglich vorteilhaft ist. Auswirkungen hätte die vorgerichtliche Zuvielforderung nur - und zwar für die Kostenlast - haben können, wenn die Beklagte in dem Rechtsstreit ein sofortiges Anerkenntnis abgegeben hätte.

Das bloße Bestreiten, dass der Kläger bei der damaligen Abmahnung über ausreichend Mitglieder verfügt habe, ist daher unerheblich. Die Beklagte hätte substantiiert darlegen und unter Beweis stellen müssen, dass dies der Fall war und der Kläger darüber getäuscht habe. Zudem hat die Beklagte weder eine Anfechtung noch eine Kündigung substantiiert dargelegt.

Unerheblich ist auch der Vortrag der Beklagten bezüglich der angeblich großen Zahl der vom Kläger (nicht nur) im Jahr 2020 ausgesprochenen Abmahnungen, ohne dass er bei Ausbleiben einer Unterwerfung eine gerichtliche Klärung herbeigeführt habe. Allein aus der Anzahl der später nicht weiter verfolgten Abmahnungen lässt sich im konkreten Fall nicht auf ein missbräuchliches Verhalten schließen.

Schließlich steht der Geltendmachung der Vertragsstrafe auch nicht entgegen, dass der Kläger noch nicht in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen ist. Die Abmahnung und der Abschluss des Unterwerfungsvertrages fanden bereits statt, als der jetzige § 8 Abs. 3 Ziff. 2 UWG noch nicht in Kraft war. Seine spätere Einführung berühren die zuvor wirksam geschlossenen Vereinbarungen nicht. Dem Kläger könnte lediglich entgegengehalten werden, endgültig nicht mehr zur Verfolgung wettbewerbswidriger Handlungen berechtigt zu sein. Dann könnte er auch kein Interesse geltend machen, auf Grund alter Unterwerfungsverträge Vertragsstrafen zu fordern. Da das Verfahren auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände noch nicht negativ abgeschlossen ist, ist das jedoch nicht der Fall.

Die Verstöße gegen den Unterwerfungsvertrag hat der Kläger durch Vorlage der Anlagen K2 und

K2a belegt. Durch bloßes Bestreiten können die Verstöße daher nicht in Frage gestellt werden. Ein etwaiges Verschulden kann die Beklagte nicht mit Fehlern oder nicht steuerbarem Verhalten des Webseitenbetreibers in Abrede stellen. Sie bleibt im Rahmen des UWG und auch bezüglich der Einhaltung eines in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Unterwerfungsvertrages verantwortlich. Ist eine gesetzlich oder vertraglich konforme Werbung über eine Webseite nicht möglich, darf sie diese nicht nutzen. Ansatzweise nachvollziehbar ist ihr Hinweis darauf, dass keine pausenlose Kontrolle der Angebote gefordert werden könne. Daraus folgt jedoch nicht, dass ein Verstoß erst nach Ablauf einer bestimmten Frist, z. B. einem Monat, angenommen werden könnte. Ein Verschulden kann sie nur durch substantiierte Darlegung und Beweisantritt widerlegen, dass sie entsprechende regelmäßige Kontrollen durchgeführt hat und die Verstöße dennoch nicht verhindert werden konnten. Außer allgemeine, nicht nachprüfbare Ausführungen trägt die Beklagte dazu nichts vor.

Hinsichtlich der Höhe haben die Gerichte lediglich die Befugnis festzustellen, ob eine Vertragsstrafe unbillig ist. Ansonsten ist die Bestimmung der Höhe durch die Partei hinzunehmen. Die Höhe der von der Klägerin geltend gemachten Vertragsstrafe bewegt sich im üblichen Rahmen. Umstände, die die Annahme rechtfertigen können, die Vertragsstrafe sei unbillig zu hoch, hat die Beklagte nicht substantiiert vorgetragen. Weder Art, Ausmaß und Folgen der Zuwiderhandlung noch die Schwere des Verschuldens der Beklagten sowie ihre Größe, Marktstärke und Wettbewerbsfähigkeit einerseits und ihr wirtschaftliches Interesse an erfolgten und zukünftigen Verstößen legen nach dem Parteivorbringen nahe, dass die Grenze der Unbilligkeit überschritten sein könnte (§ 13 Abs. 1 UWG). Soweit die Beklagte auf § 13a Abs. 3 UWG n. F. verweist, steht dem § 15a Abs. 2 UWG entgegen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 709 ZPO.

Sawatzki

Eggemann

Demme

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichterin

Beglaubigt
Kiel, 30.01.2025

Kaiser
Justizhauptsekretärin